



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde des Vereins für bewusste Politik (ZVR 1581801570) vom 24.05.2022 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35 iVm § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 84/2022, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.05.2022 wandte sich „der Kampagnenmanager“ A der Kampagne „Dein Präsident“, mit einer „Beschwerde“ betreffend Berichterstattung auf <https://orf.at/stories/3267398/> an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass „die Kampagne“ am 23.05.2022 bei der Berichterstattung des ORF zu möglichen Herausforderern des amtierenden Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen „ausgespart“ worden sei, obwohl sie seit 11. Mai Presseausendungen (inklusive zahlreicher Stellen beim ORF) machen würden und auch auf Wikipedia angeführt seien. Dies sei in einem demokratischen Land aus Sicht der Kampagne ein Skandal. „Als mehrjähriger Politikberater und Kampagnenmanager“ sei es bereits mehrfach passiert, dass die Kampagne „ausgespart“ worden sei. Das „Unter-den-Tisch-Fallen-Lassen“ einer Kampagne sei ein absolutes No-Go. Als öffentlich-rechtliches Medium sei der ORF besonders in der Pflicht sauber zu berichten. Als Kampagnenmanager hätte A zusätzlich am Abend der Veröffentlichung zwei Mal beim ORF angerufen, um auf den Fehler aufmerksam zu machen. Geändert habe sich bis heute Vormittag jedoch nichts. Eine Änderung so lange nach der Erstveröffentlichung würde auch nur mehr wenig bringen, beziehungsweise sei der Artikel auch nicht mehr auf der Highlight-Startseite. Des Weiteren wurde die Frage gestellt, wie es nun weitergehe und ob mit einer Kompensation zu rechnen sei. Dieses Schreiben wurde unterzeichnet von A als „der Kampagnenmanager“.

Da für die KommAustria nicht zweifelsfrei erkennbar war, ob damit eine Beschwerde im Sinne des ORF-G intendiert war und für wen diese eingebracht wurde, wurde A, BSc aufgefordert darzulegen,

ob es sich um eine Beschwerde im Sinne des ORF-G handle. Darüber hinaus erteilte die KommAustria im selben Schreiben, für den Fall, dass eine Beschwerde nach dem ORF-G intendiert war, einen Mängelbehebungsauftrag worin aufgefordert wurde, Ausführungen dazu zu tätigen, für wen die Beschwerde eingebracht worden sei, gegebenenfalls der Nachweis einer im Zeitpunkt der Einbringung bestehenden Vollmacht zur Einbringung vorzulegen, auszuführen, auf welche Bestimmung des § 36 ORF-G sich die Beschwerde stützt und - sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 lit. a ORF-G handle - Ausführungen zur Beschwerdelegitimation zu tätigen bzw. sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 lit. b ORF-G handelt, eine Liste der notwendigen Unterschriften, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann, vorzulegen.

Mit Schreiben vom 20.06.2022 wurde ausgeführt, dass die Kampagne über den Verein für bewusste Politik organisiert sei, wobei hierzu ein Blick ins Impressum gereicht hätte. Daraus würden sich alle weiteren angefragten Punkte ergeben. Es sei per E-Mail zugesagt worden, dass die Sache behandelt werde. Die Schädigung sei eindeutig und der Sachverhalt ausreichend beschrieben. Es werde sich nicht auf Ablenkungsmanöver, Beschäftigungstherapie und Verzögerungstaktik eingelassen. Weiters wurde ausgeführt: *„Machen Sie Ihre Arbeit als Journalisten und redliche Behörde, nachdem ohnehin schon eine unmittelbare Schädigung entstanden ist!“*.

Mit Schreiben vom 01.07.2022 wurde in einer weiteren Eingabe (unter Weiterleitung der Vorkorrespondenz) folgendes ausgeführt: *„Ihr könnt euch schämen. Wieder nur selektive Berichterstattung die letzten Tage zum Thema des präsidenten Wahltermins. Nichts gelernt und bisher kein Wille demokratischen Mindeststandards zu genügen. A“*.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Verein für bewusste Politik (ZVR 1581801570) ist ein Verein mit Sitz in 4020 Linz. Obmann des Vereins ist A. Dieser Verein brachte am 24.05.2022 eine Beschwerde gegen die Berichterstattung des ORF unter <https://orf.at/stories/3267398/> ein.

Der verfahrensgegenständliche Beitrag wurde am 23.05.2022, 19:03 Uhr, bereitgestellt.

Der Termin der Bundespräsidentenwahl 2022 wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, BGBl. II Nr. 273/2022, mit dem 09.10.2022 festgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen basieren auf der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 24.05.2022 sowie deren Ergänzung vom 20.06.2022, dem offenen Vereinsregister und der zitierten Verordnung.

Der Bereitstellungszeitpunkt ergibt sich aus der behördlichen Einsicht in den Beitrag unter <https://orf.at/stories/3267398/>.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, kommt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes zu.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

...

(2) ...

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) ...“

4.3. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der beschwerdegegenständliche Beitrag unter <https://orf.at/stories/3267398/> wurde am 23.05.2022, 19:03 Uhr, bereitgestellt. Die gegenständliche Beschwerde wurde am 24.05.2022 eingebracht und ist somit rechtzeitig.

4.4. Beschwerdelegitimation

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G kann eine Person Beschwerde wegen Verletzung des ORF-G erheben, die durch die Rechtsverletzung „unmittelbar“ geschädigt zu sein behauptet. Nach der ständigen Judikatur genügt für die Darlegung der Beschwerdelegitimation die Behauptung einer

materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (also nicht von vorneherein ausgeschlossen sein darf). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer unmittelbar betreffen und muss direkte Folge einer Verletzung des Gesetzes sein.

Die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung besteht auch dann, wenn eine sich einer Wahl stellende Person oder Partei behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten oder es habe ungenügende Berichterstattung über eine Kandidatur stattgefunden (vgl. schon RFK 05.12.1984, RfR 1985, 33).

Gemäß Art. 60 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) wird der Bundespräsident vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der zum Nationalrat wahlberechtigten Männer und Frauen gewählt. Stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Gemäß Art. 60 Abs. 3 B-VG kann zum Bundespräsidenten nur gewählt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist und am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß Art. 26 Abs. 4 B-VG sind zum Nationalrat jene Wahlberechtigten wählbar, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

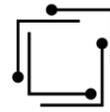
Der beschwerdeführende Verein ist als juristische Person jedoch nach dem zuvor gesagten jedenfalls nicht passiv wahllegitimiert, weswegen eine Schädigung durch Unterlassung der Berichterstattung am Verein nicht eintreten kann. Die Beschwerde war daher mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.082/22-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 09. August 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)